

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* die Klägerin

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* die Wortmarke „IXI“ für Waren der Klasse 9 — Anmeldung Nr. 723 140

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Jochen und Eckhard Klein GbR

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Gemeinschaftswortmarke „ixi“ für Waren der Klasse 9

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Dem Widerspruch wird für alle fraglichen Waren stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Beschwerde zurückgewiesen

*Klagegründe:* Die Gegenseite habe keinen Beweis der Ähnlichkeit zwischen den betreffenden Waren erbracht; die Beschwerdekammer habe den Schutzbereich der älteren Marke unzulässig weit gefasst und die erheblichen Umstände für die Beurteilung der Ähnlichkeit der betreffenden Waren nicht richtig geprüft. Ferner habe die Beschwerdekammer die Gründe der Klägerin für die Auswahl ihrer Marke in Betracht gezogen, was nach Ansicht der Klägerin eine unerhebliche Erwägung sei.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Polaris Software Lab Ltd

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „POLARIS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 42 — Anmeldung: Nr. 3 267 713

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* die Klägerin

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* die Gemeinschaftswortmarke „POLAR“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 38 und 42

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* dem Widerspruch wird für alle fraglichen Waren der Klasse 9 stattgegeben

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94, indem i) die ältere Marke auf Software angewandt werden könne, die für einen nicht spezialisierten Verbraucher bestimmt sei, was auch Anlass zur Verwechslung geben könne, ii) die geringfügigen bildlichen und klanglichen Unterschiede zwischen den beiden einander gegenüberstehenden Marken nicht genügten, die Verwechslungsgefahr zu vermeiden, und iii) beide Marken mit der gleichen Bedeutung verbunden seien.

**Klage, eingereicht am 9. März 2007 — SHS Polar Sistemas Informáticos/HABM — Polaris Software Lab (POLARIS)**

(Rechtssache T-79/07)

(2007/C 95/110)

*Sprache der Klageschrift:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* SHS Polar Sistemas Informáticos, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Hernández Hernández)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Polaris Software Lab Ltd (Chennai, Indien)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 8. Januar 2007 in der Sache R 658/2006-2 aufzuheben;
- dem Harmonisierungsamt die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 15. März 2007 — JanSport Apparel/HABM (BUILT TO RESIST)**

(Rechtssache T-80/07)

(2007/C 95/111)

*Verfahrenssprache:* Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* JanSport Apparel Corp. (Wilmington, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. Bercial Arias, C. Casalonga und K. Dimidjian-Lecompte)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung R 1090/2006-2 der Zweiten Beschwerdekammer vom 12. Januar 2007 aufzuheben, mit der die Eintragung der Gemeinschaftsmarke Nr. 2937522 BUILT TO RESIST für die folgenden Waren teilweise abgelehnt wurde: